

Stadt Gerlingen
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0
- b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,7
- c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpfaster und Gründächer mit einer Pflanzsubstratstärke von bis zu 20 cm: 0,4
- d) Gründächer und Flächen von natürlich begrünten Tiefgaragendächer, welche über eine Drainage verfügen und dort anfallendes Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und auf denen eine Pflanzsubstratstärke von mehr als 20 cm ausgebildet ist: 0,2
- e) Flächen, welche bereits vor dem 1.1.2026 mit dem Faktor 0,4 veranlagt wurden und die Voraussetzungen des Absatzes 2 d) erfüllen, können auf Antrag mit dem Faktor 0,2 veranlagt werden.
- f) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 18.12.2025

Dirk Oestringer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.